

# novus

## ÖFFENTLICHE HAND & GEMEINNÜTZIGKEIT

Umsatzsteuer und  
öffentliche Hand

Der Entwurf des Gemein-  
nützigkeitsentbürokrati-  
sierungsgesetzes

Prüfung von kommunalen  
Einrichtungen gemäß § 53 HGrG



## Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Bundesfinanzministerium hat im September 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (GEG) veröffentlicht, den die Bundesregierung am 24.10.2012 beschlossen hat. Erklärtes Ziel ist es, das zivilrechtliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Dadurch soll es den steuerbegünstigten Organisationen und den ehrenamtlich Tätigen möglich werden, ihre gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgabe noch besser wahrnehmen zu können.

Folgende Ziele sollen konkret erreicht werden:

- ▶ Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit für steuerbegünstigte Organisationen,
- ▶ Verfahrenserleichterungen für die Mittelverwendung,
- ▶ Eröffnung von Optionen zur Rücklagenbildung und Vermögenszuführung,
- ▶ Entschärfung der Haftung für ehrenamtlich Tätige und
- ▶ Erhöhung der gesellschaftlichen Anerkennung des Ehrenamts.

Schon zum jetzigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens wird dem Leser schnell klar, dass die erklärten Ziele wohl mit diesen Änderungen nicht erreicht werden können. Ähnliche Erfahrungen haben wir bereits mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements gemacht. Die wesentlichen Änderungen haben wir für Sie in dieser Ausgabe des novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit in einem Überblick dargestellt.

Gern informieren wir Sie über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und stehen für weitere Auskünfte und Beratungen jederzeit zur Verfügung.

**Karina Frille**

*Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin*

**INHALT**



■ **STEUERRECHT**

Umsatzsteuer und öffentliche Hand – Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Anwendung der neuen Rechtsprechung	4
Update zur umsatzsteuerlichen Behandlung von gemeinnützigen Forschungseinrichtungen	6
Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden an gemeinnützige Tafeln	6
Der Entwurf des Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes	6
Zuwendungsbestätigung – Neues BMF-Schreiben	7
Selbst erzeugter Strom durch ein Blockheizkraftwerk im Gemeinnützigkeitsrecht	8
Umsatzsteuerliche Behandlung von Bildungsleistungen – vorerst Entwarnung	9
Normaler Steuersatz für Verpflegungsleistungen	10
Kommunale Kindergärten als steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art	10
Abfallberatung: Betrieb gewerblicher Art	11
Altmaterialsammlungen durch steuerbegünstigte Körperschaften	11

■ **WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**

Erneute Änderungen des § 6b EnWG	12
Prüfung von kommunalen Einrichtungen gemäß § 53 HGrG	12

■ **RECHT**

KWK-Neuanlagen und ihre Förderung	14
-----------------------------------	----

■ **NOVUS INTERN**

Veranstaltungen	16
Publikationen	16
Impressum	16



## Umsatzsteuer und öffentliche Hand – Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Anwendung der neuen Rechtsprechung

Die öffentliche Hand, z.B. Gebietskörperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Hochschulen, genoss in der Vergangenheit vielfältige umsatzsteuerliche Privilegien. Entsprechend § 2 Abs. 3 UStG ist die öffentliche Hand nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig. Umsätze aus Vermögensverwaltung (bspw. aus der Vermietung einer kommunalen Sporthalle) oder aus hoheitlichen Tätigkeiten (bspw. aus der Parkraumüberlassung) unterliegen mangels entsprechender Rechtsgrundlage von vornherein nicht der Umsatzsteuer.

Wir hatten bereits im novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit, Ausgabe I/2012, darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung

seit 2007 kontinuierlich den Kreis der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der öffentlichen Hand aufgrund europarechtlicher Vorgaben erweitert hat.

Auf den ersten Blick erscheint dies eine schlechte Entwicklung für die betroffene öffentliche Hand zu sein, da diese aufgrund der Umsatzbesteuerung ihre Wettbewerbsvorteile gegenüber privaten Anbietern einbüßt. Auf der anderen Seite steht der öffentlichen Hand jedoch dann ebenso ein Vorsteuerabzug zu, d.h. auch in diesem Bereich erfolgt eine Gleichstellung mit privaten Anbietern. Gerade bei größeren Investitionen können hierdurch im Vergleich zur bisherigen Behandlung erhebliche Kostenvorteile realisiert werden.

Die Finanzverwaltung hat sich bislang zur beabsichtigten Anwendung der neuen Rechtsprechung noch nicht geäußert. Ein klärendes BMF-Schreiben steht noch aus. Mittlerweile sind jedoch Ergebnisse der mit hochrangigen Vertretern der Finanzverwaltung besetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand bekannt geworden. Zwar ist nicht sicher, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in Gänze in das zur Umsetzung erwartete BMF-Schreiben aufgenommen werden. Dennoch gehen wir davon aus, dass dies aufgrund der Besetzung der Arbeitsgruppe zumindest weitgehend der Fall sein wird.



Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand soll auf eine europarechtskonforme Grundlage gestellt werden.

Als wichtigstes Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Arbeitsgruppe die vorliegende Rechtsprechung umsetzen will und dafür plädiert, die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf eine europarechtskonforme Grundlage zu stellen. Mängel, die es hierbei zu beheben gilt, sieht die Arbeitsgruppe vor allem in der Nichterfassung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die aufgrund von aus Vereinfachungsgründen eingeführten Größenmerkmalen nicht als Betriebe gewerblicher Art anzusehen sind. Weitere wesentliche Umsetzungsmängel sind in der grundsätzlichen Behandlung der Umsätze aus Vermögensverwaltung als nichtsteuerbar sowie bei der Beurteilung von interkommunalen Leistungsleistungen gesehen worden.

Die Arbeitsgruppe erachtet hierfür allerdings eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes für nicht erforderlich, da § 2 Abs. 3 UStG einer europarechtskonformen Auslegung zugänglich sei. Sie regt stattdessen an, die bislang in diesem Kontext noch nicht veröffentlichten Urteile des Bundesfinanzhofes aus Rechtssicherheitsgesichtspunkten im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen und damit für allgemeinverbindlich zu erklären. Zudem wird ein die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zusammenfassendes BMF-Schreiben angeregt.

Wir stehen Ihnen gerne etwa bei in naher Zukunft zu tätigen Investitionsentscheidungen für vertiefende Rückfragen zur Verfügung.

**Hinweis:** Um Sie für die angesprochenen Fragestellungen zu sensibilisieren, veranstalten wir zudem laufend Seminare. So findet beispielsweise am 22.11.2012 in Stuttgart das Seminar „Umsatzsteuer und öffentliche Hand – Chancen und Risiken der neuen Rechtsprechung“ statt. Wir würden uns über Ihre Teilnahme freuen. In diesen Seminaren wollen wir Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie mit der derzeitigen Rechtsunsicherheit am besten umgehen.

Dr. Jörg Sauer, Tel.: 0711/2049-1281

## Update zur umsatzsteuerlichen Behandlung von gemeinnützigen Forschungseinrichtungen

Zurzeit sehen sich viele Großforschungseinrichtungen (v. a. Mitglieder der Helmholtz-Gesellschaft) im Fadenkreuz der Finanzverwaltung stehen. In bundesweit laufenden Betriebsprüfungen wird kritisch hinterfragt, ob und inwieweit die Forschungseinrichtungen als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind oder eben nicht. Kritische Punkte sind hierbei insbesondere die Abgrenzung von Grundlagenforschung, anwendungsorientierter Forschung und Auftragsforschung.

Nach Presseberichten (u.a. Financial Times Deutschland vom 19.4.2012) drohen mehreren Einrichtungen Steuernachzahlungen in dreistelliger Millionenhöhe. Unstreitig würde dies den Forschungsstandort Deutschland zurückwerfen, da entweder die Forschungstätigkeiten der Einrichtungen beträchtlich eingeschränkt oder weitere Mittel von Bund oder Land (bspw. durch den Pakt für Forschung und Innovation) bereitgestellt werden müssten.

Dies erkennend hat sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in einer kleinen Anfrage (BT-Drucksache 17/10403) mit den maßgeblichen Fragen an die Bundesregierung gewandt. Es bleibt nur zu hoffen, dass im Interesse des Forschungsstandorts Deutschland eine für alle Seiten befriedigende Lösung des Problems gefunden werden kann.

*Dr. Jörg Sauer, Tel.: 0711/2049-1281*

## Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden an gemeinnützige Tafeln

Im Juli dieses Jahres sorgte der Fall eines sächsischen Bäckermeisters für viel Aufregung, der für seine gespendeten Backwaren an eine gemeinnützige Tafel Umsatzsteuer an das Finanzamt nachentrichten musste. Dies veranlasste einige Bäcker dazu, ihre Spenden an Tafeln einzustellen.

Aufgrund der zahlreichen öffentlichen Kritiken will das Bundesfinanzministerium (BMF) nach Abstimmung mit den Ländern eine Billigkeitsregelung erlassen. Wie uns vom BMF auf Anfrage mitgeteilt wurde, ist jedoch nicht vorgesehen, diese Billigkeitsregelungen in einem offiziellen BMF-Schreiben zu veröffentlichen. Vielmehr soll diese nur den betroffenen Verbänden, etwa dem Bundesver-

band Deutsche Tafel e. V., mitgeteilt werden. Diese Billigkeitsregelung wird, laut telefonischer Auskunft, aller Voraussicht nach folgendermaßen aussehen:

„Werden Lebensmittel kurz vor Ablauf des Haltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware an Tafeln gespendet, so entsteht keine Umsatzsteuer auf diese unentgeltlichen Wertabgaben. Da den Lebensmitteln folglich kein Wert mehr beigemessen wird, darf im Gegenzug die gemeinnützige Tafel bzw. deren Träger keine Zuwendungsbestätigung für diese Sachspenden ausstellen.“

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für Lebensmittel, die erheblich vor Ablauf des Halt-

barkeitsdatums an Tafeln gespendet werden, Umsatzsteuer anfällt. In diesem Fall kann dann berechtigterweise eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Neben dem Wert der Sachspenden darf auch die hierauf entfallende Umsatzsteuer vom Zuwendungsempfänger bescheinigt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Umsatzsteuer in der Aufstellung zur Zuwendungsbestätigung gesondert ausgewiesen ist.

Über Neuerungen werden wir Sie selbstverständlich informieren.

*Stephanie Schwarz Tel.: 0711/2049-1469*

## Der Entwurf des Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes

Wie bereits im Vorwort angekündigt, stellen wir Ihnen an dieser Stelle die wesentlichen Änderungen des Entwurfs des Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes (GEG) vom 19.9.2012 vor:

### **Einkommensteuer**

Die Freigrenze für die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG wird auf 2.400 Euro und der Freibetrag für die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG auf 720 Euro angehoben.

In dem geänderten § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG will der Gesetzgeber klarstellen, dass Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung nur abziehbar sind, sofern es sich um Spenden handelt, die dem zu erhaltenden Vermögensstock zufließen. In dem neu eingeführten § 10b Abs. 1a Satz 2 EStG schließt der

Gesetzgeber Spenden in das Vermögen einer Verbrauchsstiftung aus und benennt diese ausdrücklich als nicht abzugsfähig nach Satz 1.

Mit Änderung des § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG will der Gesetzgeber künftig nur noch denjenigen haftbar machen, der zweckfremde Verwendung von Spenden vorsätzlich und grob fahrlässig veranlasst.

### Abgabenordnung

Die geplanten Änderungen in der Abgabenordnung sehen eine Erleichterung für die Zuführung ideeller Mittel in die freie Rücklage sowie die gesetzliche Regelung einer Wiederbeschaffungsrücklage vor. Zudem soll auch die Frist für die Verwendung der ideellen

Mittel sowie die Festlegung des Zeitraumes für die Rücklagenzuführung verlängert werden.

Mit § 60a AO soll ein neues Verfahren zur Überprüfung der Frage, ob die Satzung einer Körperschaft den Anforderungen der Abgabenordnung genügt, eingeführt werden. Diese Feststellung soll mehr Rechtssicherheit für die steuerbegünstigten Körperschaften schaffen und gleichzeitig das „alte Verfahren“ der vorläufigen Bescheinigung ablösen.

Weiterhin will der Gesetzgeber den Zeitraum, in dem steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG Zuwendungsbestätigungen nach § 50 EStDV ausstellen dürfen, definieren. Dies soll die Rechtssicherheit für den Aussteller der

Zuwendungsbestätigung und den Spender erhöhen. Sofern bei der Körperschaft die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen festgestellt wurde, ist auf Grund dieser Feststellung das Ausstellen der Zuwendungsbestätigung für zwei Jahre möglich.

**Hinweis:** Die Bundesregierung hat am 24.10.2012 den Entwurf des Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts beschlossen. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich im Verlauf der anstehenden Beratungen ergeben werden. Wir werden Sie zu gegebener Zeit, auch über eine mögliche rückwirkende Anwendung ab 1.1.2013, informieren.

**Karina Frille, Tel.: 030/283992-15**

## Zuwendungsbestätigung – Neues BMF-Schreiben

Im vergangenen Jahr hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in zwei Anläufen die Anweisungen zum Spendenabzug und der verbindlichen Verwendung der Muster für Zuwendungsbestätigungen neu gefasst. Wir haben darüber in novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit, Ausgaben II/2011 und III/2011, berichtet. Gerade ein gutes Jahr später hat das BMF am 30.8.2012 eine Neufassung dieser Verwaltungsanweisung in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder erlassen.

Erklärtes Ziel des überarbeiteten BMF-Schreibens ist, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Verbänden und Organisationen den Nachweis zum Zwecke des steuerlichen Spendenabzugs zu erleichtern. Hierzu wurden die amtlichen Muster der Zuwendungsbestätigungen überarbeitet.

**Hinweis:** Diese stehen seit dem 17.9.2012 als ausfüllbare Formulare im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung bereit (<https://www.formulare-bfinv.de>). Ergänzend zu den bisherigen Vordrucken stehen nun auch erstmals Muster für Sam-

melbestätigungen nebst Anlage zur Aufschlüsselung sämtlicher Einzelzuwendungen zur Verfügung.

Die Anpassungen in den amtlichen Mustern sind eher redaktioneller Art. Sie müssen ab 1.1.2013 zwingend beachtet werden.

Ein unseres Erachtens gravierender Unterschied zur bisherigen Auffassung liegt jedoch mit der Neufassung des Anwendungsschreibens vor. Darin ist nicht mehr vorgesehen, dass der Aussteller der Zuwendungsbestätigung bei der optischen Gestaltung z. B. durch Einrahmungen in seiner Vorgehensweise frei ist. Ebenfalls nicht mehr enthalten ist die Möglichkeit, den Namen und die Adresse des Zuwendenden so anzuordnen, dass damit gleichzeitig das Anschriftenfeld für den Versand vorliegt.

Wir haben diesbezüglich eine schriftliche Anfrage an das BMF gestellt. Wie aus dem Antwortschreiben zu entnehmen ist, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass zukünftig auf die bereitgestellten Formulare im Internet zurückgegriffen werden soll. Bei der

Verwendung selbst erstellter Vordrucke, bei denen Änderungen vorgenommen werden, „müssen Sie mit Rückfragen seitens des Finanzamtes rechnen“ (so das Antwortschreiben des Referats für Bürgerangelegenheiten beim BMF). Die angekündigte Erleichterung und Rechtssicherheit für die Aussteller der Zuwendungsbestätigungen wird unseres Erachtens damit allenfalls teilweise erreicht.

**Hinweis:** Die gemeinnützigen Körperschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollten spätestens ab 1.1.2013 entweder auf die im Internet bereitgestellten Vordrucke zurückgreifen oder ihre individuellen Vordrucke an die verbindlichen Muster sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der optischen Gestaltung anpassen. Sofern die Angaben zum Zuwendenden gleichzeitig als Adressfeld genutzt werden sollen, empfehlen wir eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt. Gerne sind wir Ihnen bei der Überarbeitung Ihrer Zuwendungsbestätigungen und/oder Abstimmung mit der Finanzverwaltung behilflich.

**Elke Richter, Tel.: 0711/2049-1194**

## Selbst erzeugter Strom durch ein Blockheizkraftwerk im Gemeinnützigkeitsrecht

Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) dient der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme in einem Gebäude (sog. Kraft-Wärme-Koppelung). Der Grundgedanke hierbei ist, die erzeugte Wärme vollständig und nach Möglichkeit auch den selbst erzeugten Strom selbst zu nutzen. Die darüber hinausgehende Energie wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und von den Netzbetreibern vergütet.

Das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz verpflichtet die Netzbetreiber dazu, die BHKW an das öffentliche Netz anzuschließen und den erzeugten Strom vorrangig abzunehmen. Aufgrund dieser garantierten Abnahme und anderer gezielter staatlicher Fördermaßnahmen der Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen stellen BHKW ein wirtschaftlich attraktives Investitionsinstrument dar. So finden sich Blockheizkraftwerke sowohl in Industrieunternehmen als auch in Krankenhäusern, Schwimmbädern und größeren Mehrfamilienhäusern. Auch für gemeinnützige Einrichtungen können diese Strom- und Wärmelieferanten in Anbetracht der steigenden Strompreise von wirtschaftlichem Interesse sein. Jedoch dürfen die steuerlichen Aspekte bei derlei Investitionsvorhaben nicht außer Betracht bleiben.

Wird der erzeugte Strom durch das BHKW ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz eingespeist, so sieht die Finanzverwaltung umsatzsteuerlich die Unternehmereigenschaft des Betreibers begründet (Abschnitt 2.5 Abs. 1 UStAE). Es wird unterstellt, dass die Anlage ausschließlich und nachhaltig der Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung dient. Ist also das BHKW mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden, so ist davon auszugehen, dass der Betreiber unternehmerisch tätig ist. Die Ausnahme hiervon ist, wenn es dem Betreiber eines BHKW physisch unmöglich

ist, eine Einspeisung in das öffentliche Netz durchzuführen. In diesem Fall liegt keine Unternehmereigenschaft des Betreibers vor.

Umsatzsteuerlich wird angenommen, dass der gesamte selbst erzeugte Strom inklusive des dezentral verbrauchten Stroms in das öffentliche Netz eingespeist wird. Auf die daraus resultierende Einspeisevergütung fällt Umsatzsteuer an, die an das Finanzamt abzuführen ist. Sodann wird fingiert, dass eine Rücklieferung an den Anlagenbetreiber in Höhe des Selbstverbrauchs zum gleichen Preis erfolgt. Wenn der Anlagenbetreiber den Strom zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet, ist der Vorsteuerabzug aus der Rücklieferung ausgeschlossen. Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs besteht jedoch bei den Anschaffungskosten und den laufenden Betriebsausgaben des BHKW (z. B. Wartungs- und Reparaturkosten).

**Hinweis:** Die ertragsteuerliche Beurteilung des Betriebes eines BHKW erfolgt losgelöst von der umsatzsteuerlichen Fiktion aufgrund der tatsächlich vorherrschenden Verhältnisse. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (OFD Niedersachsen, Verfügung vom 10.7.2012, Az. S 2130-2011/0003-St 142 und OFD Niedersachsen, Verfügung vom 15.12.2010, Az. S 2240 - 186 - St 221/St 222) erzielt der Anlagenbetreiber durch den Betrieb des BHKW grundsätzlich Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Für gemeinnützige Körperschaften bedeutet dies, dass eine Zuordnung entweder zum steuerbefreiten Zweckbetrieb oder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt.

Wird das BHKW betrieben, um allein die Eigenversorgung der Körperschaft abzudecken, so ist die Zuordnung zur ertragsteuerbefreiten Sphäre (bspw. Zweckbetrieb) zutreffend. Werden hingegen Dritte von der

gemeinnützigen Körperschaft mit Strom versorgt (z.B. Mieter), so begründet dies das Vorliegen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes „Stromerzeugung“. Der hieraus resultierende Gewinn unterliegt der Ertragsbesteuerung.

Darüber hinaus ist es für gemeinnützige Körperschaften ratsam, bei der Planung solcher Investitionen das Thema der Mittelverwendung nicht außer Acht zu lassen. In Abhängigkeit davon, in welche ertragsteuerliche Sphäre die Einordnung der Einkünfte aus dem Betrieb eines BHKW fällt, sind spezielle Regelungen zu befolgen. Andernfalls können gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendungen die Folge sein.

**Hinweis:** Setzen Sie sich am besten vor Durchführung eines solchen Projekts mit uns in Verbindung, um steueroptimale Gestaltungsmöglichkeiten auszuarbeiten und etwaige gemeinnützigkeitsschädliche Problemfelder zu vermeiden.

**Anna Bader, Tel.: 0711/2049-1232**



*Bildungsleistungen sind jetzt doch nicht umsatzsteuerfrei – zumindest vorläufig.*

## Umsatzsteuerliche Behandlung von Bildungsleistungen – vorerst Entwarnung

Die Bundesregierung beabsichtigte in ihrem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013, die umsatzsteuerliche Behandlung von Bildungsleistungen an das europäische Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) anzupassen. Der Gesetzentwurf sah vor, Bildungsleistungen grundsätzlich von der Umsatzsteuer zu befreien und zwar unabhängig vom Anbieter. Mussten sich Bildungseinrichtungen, die keine Ersatzschulen sind, bislang um eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde bemühen, die ihnen die Steuerfreiheit attestiert, so wäre damit auch dieses Bescheinigungsverfahren künftig hinfällig gewesen. Die Steuerbefreiung wäre direkt aus dem Gesetzeswortlaut ableitbar gewesen. Gleichzeitig wäre die weiter gefasste Steuerbefreiung der in § 4 Nr. 22 UStG explizit aufgeführten Einrichtung, wie z. B. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen, entfallen.

Durch den Entwurf wäre allen Anbietern fortan gemein, dass von ihnen angebotene Bildungsleistungen als steuerfrei einzustufen sind, während Leistungen, die der „reinen Freizeitgestaltung“ dienen, der Umsatzsteuer unterworfen werden müssten. Die Abgrenzung, welche Leistungen als Freizeitgestaltung und welche als Bildungsleistungen zu klassifizieren sind, sollte im Einzelfall nach der allgemeinen Verkehrsauffassung geprüft werden. Als Beispiele der reinen Freizeitgestaltung wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs u. a. Kurse der Seidenmalerei, Keramik- und Töpferkurse aufgeführt.

Verbände und Bildungsträger hatten sich daraufhin in öffentlichen Stellungnahmen deutlich gegen den geplanten Entwurf ausgesprochen. Diese Lobbyarbeit scheint letztlich Gehör gefunden zu haben. In der am 24.10.2012 beschlossenen Empfehlung des

Finanzausschusses des Bundestags wurde die geplante Änderung gestrichen. Dieser Empfehlung hat der Deutsche Bundestag am 25.10.2012 zugestimmt.

**Hinweis:** Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die geplanten Änderungen in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren nochmals aufgegriffen werden oder aber, dass der Bundesrat seine erforderliche Zustimmung zum JStG 2013 verweigert und der Vermittlungsausschuss angerufen wird. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

*Lisa Maria Schütz, Tel.: 0711/2049-1516*

## Normaler Steuersatz für Verpflegungsleistungen

Nach dem Urteil des BFH vom 8.3.2012 (Az. V R 14/11) unterliegen Verpflegungsleistungen gemeinnütziger Bildungseinrichtungen dem normalen Umsatzsteuersatz (vgl. novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit II/2012). Das Urteil wurde am 31.8.2012 im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl 2012 II S. 630) und wird damit allgemein angewendet. Auf telefonische Rückfrage beim Bundesfinanzministerium haben sich die Länder

leider nicht für eine Übergangsregelung ausgesprochen, da das Urteil der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung entspreche.

**Hinweis:** Gemeinnützige Körperschaften mit entsprechenden Leistungen sollten prüfen, ob für die Zukunft eine Umstellung erforderlich ist oder der ermäßigte Steuersatz aufgrund der Anweisungen im Umsatzsteueranwendungserlass weiterhin zur Anwendung

kommen kann. Letzteres dürfte insbesondere der Fall sein, wenn die Einnahmen 35.000 Euro nicht überschreiten. Ggf. empfiehlt sich die Abstimmung mit der Finanzverwaltung. Für Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Elke Richter, Tel.: 0711/2049-1194**

## Kommunale Kindergärten als steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art

Anders als die Vorinstanz entschied der BFH mit Urteil vom 12.7.2012 (Az. I R 106/10), dass ein kommunaler Kindergarten ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art ist. Zwar erfüllt der Kindergarten den sozialgesetzlichen Anspruch von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Förderung in Tageseinrichtungen. Für die Einordnung als Betrieb gewerblicher Art ist jedoch

nach Ansicht des BFH ausschlaggebend, dass die kommunalen Kindergärten in einem Anbieter- und Nachfragewettbewerb zu anderen, auch von privaten Leistungsträgern betriebenen Kindergärten stehen. Angesichts dessen sei das Betreiben von Kindergärten nicht der öffentlichen Hand „eigentümlich“ und vorbehalten.

**Hinweis:** Der BFH sieht letztlich keinen Grund, kommunale Kindergärten gegenüber anderen Einrichtungen steuerlich zu bevorzugen. Die Entscheidung gewinnt zudem an Bedeutung, bedenkt man, dass ab 1.8.2013 Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Förderungsanspruch haben sollen.

**Brigitte Stelzer, Tel.: 0711/2049-1535**

*Ein kommunaler Kindergarten ist ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art.*



## Abfallberatung: Betrieb gewerblicher Art

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 3.4.2012 (Az. I R 22/11) entschieden, dass die entgeltliche Abfallberatung für die dualen Systeme durch juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) einen Betrieb gewerblicher Art begründet (BgA).

Diese Auffassung vertrat zuvor auch die Finanzverwaltung (vgl. OFD Hannover vom 13.8.2007 und Verfügungen zu R 10 Abs. 6 S. 7 KStR). Allerdings widersprach das FG Berlin-Brandenburg mit dem Urteil vom 16.2.2011 (Az. 12 K 8281/06 B) dieser Verwaltungsauffassung und klassifizierte die aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausgeführten Aufgaben als hoheitliche Tätigkeit.

Mit dem oben genannten Urteil hat der BFH der von der Finanzverwaltung eingelegten Revision stattgegeben und die Behandlung als BgA bestätigt. In der Urteilsbegründung wird herausgestellt, dass der Kläger durch die Abfallberatung nachhaltig eine wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt und damit einen BgA begründet wird.

Die Abfallberatung sei demnach keine den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Gesetz ausschließlich zugewiesene Aufgabe, die von privaten Unternehmen nicht erfüllt werden dürfte. Dies sei jedoch für die Annahme hoheitlichen Handelns zwingend

erforderlich, wenn auch allein nicht ausreichend. Weder § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV noch einer anderen Vorschrift ließe sich entnehmen, dass die Systembetreiber verpflichtet sind, sich hinsichtlich ihres Systems durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beraten zu lassen. Der Beratungsvertrag hätte vielmehr auch mit einem privaten Unternehmen geschlossen werden können.

**Hinweis:** *Aufgrund dieser Entscheidung empfehlen wir, bestehende Verträge mit Systembetreibern des dualen Systems auf ihre Behandlung als BgA zu überprüfen.*

*Lisa Maria Schütz, Tel.: 0711/2049-1516*

## Altmaterialsammlungen durch steuerbegünstigte Körperschaften

Bereits mit Schreiben vom 25.9.1995 (BStBl. I 1995, S. 630) erläuterte das BMF seine Auffassung zur steuerlichen Behandlung von Kleidersammlungen durch steuerbegünstigte Körperschaften. Demnach ist die Verwertung gesammelter Kleidungsstücke regelmäßig als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, auch wenn dadurch Mittel für die steuerbegünstigte Tätigkeit beschafft werden sollen. Lediglich der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke kann ein steuerbefreiter Zweckbetrieb sein, wenn die Körperschaft als Einrichtung der Wohlfahrtspflege qualifiziert.

Die OFD Frankfurt (Verfügung vom 29.3.2012, Az. S 0171 A - 22 - St 53, DB 2012, S. 1957) führt diese Ansicht fort und sieht auch in der Tätigkeit steuerbegünstigter Körperschaften im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Kleidersammelcontainer durch Altkleiderhändler einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet. Die Körperschaft erhält dabei regelmäßig für die Vermittlung von Containerstandplätzen sowie für die Menge der in die Container eingeworfenen Kleidung jeweils vereinbarte Beträge, die als Einnahmen in die Gewinnermittlung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einfließen.

**Hinweis:** *Eine Schätzung des branchenüblichen Reingewinns, wie dies für die Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb dafür ständig vorgehaltener Verkaufsstellen vorgesehen ist, ist hierbei nicht möglich.*

*Brigitte Stelzer, Tel.: 0711/2049-1535*

## Erneute Änderungen des § 6b EnWG

Das Bundeskabinett hat am 29.8.2012 den Entwurf des EnWG-Änderungsgesetzes beschlossen. Mit den Neuregelungen wird § 6b EnWG zur Rechnungslegung und Buchführung von Energieversorgungsunternehmen erneut geändert. Das IDW hat zum Gesetzesentwurf kurzfristig eine Stellungnahme abgegeben. Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

§ 6b Abs. 1 Satz 1 E-EnWG sieht vor, dass auch rechtlich selbstständige Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, die Vorgaben des § 6b EnWG zu beachten haben. Das IDW schlägt eine Ergänzung bzw. Klarstellung der einschlägigen Begriffsbestimmungen vor. Konkret wirft das IDW die Frage auf, ob Wesentlichkeitsaspekte eine Rolle spielen: „Unterliegt auch ein Dienstleistungsunternehmen dem § 6b EnWG, welches nur einen geringen Anteil seiner Umsatzerlöse mit energiespezifischen Dienstleistungen erzielt?“

Das in den §§ 264 Absatz 3, 264b HGB geregelte Konzernprivileg findet für die Rechnungslegung und Buchführung im Energiewirtschaftsgesetz keine Anwendung, vgl. § 6b Abs. 1 Satz 2 E-EnWG.

Nach § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG ist mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche jeweils ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Das IDW bittet um einen Einschub in § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG, der klarstellt, dass für alle anderen in § 6b Abs. 3 Satz 3 und 4 EnWG genannten Tätigkeiten kein Tätigkeitsabschluss aufgestellt werden muss.

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 6b Abs. 7 Satz 1 E-EnWG der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Jahresabschlusses nach § 321 HGB einschließlich erstatteter Teilberichte zu übersenden. Vor dem Hintergrund der Verschwiegenheitsverpflichtung des Abschlussprüfers gemäß § 323 Abs. 1 HGB kann es nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers sein, den Prüfungsbericht nebst Teilberichten an die zuständige Regulierungsbehörde zu übersenden. Das IDW regt in seiner Stellungnahme an, dass das geprüfte Unternehmen diese Unterlagen selbst an die Regulierungsbehörde übersenden soll.

Nach § 6b Abs. 7 Satz 7 E-EnWG ist der Prüfungsbericht von sog. Shared-Service-Gesellschaften der zuständigen Regulierungsbehörde zu übersenden. Dabei ist zu beachten,

dass der Prüfungsbericht an die Bundesnetzagentur und ggf. an eine oder mehrere zuständige Landesregulierungsbehörden zu übermitteln ist. Dies trifft z. B. dann zu, wenn eine Shared-Service-Gesellschaft für verschiedene Netzgesellschaften in mehreren Bundesländern tätig ist.

§ 6 Abs. 2 EnWG a.F. ermöglichte eine steuerneutrale Umsetzung der rechtlichen Entflechtung durch eine Teilbetriebsfiktion. Die Wiedereinführung dieser steuerlichen Teilbetriebsfunktion kann für einige Unternehmen zu einer deutlichen Entlastung führen.

Die Gesetzesänderungen sollen am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten, vgl. Artikel 7 des Gesetzesentwurfs. Um offene Zweifelsfragen hinsichtlich der verpflichtenden Anwendung des § 6b EnWG zu vermeiden, fordert das IDW dringend eine Übergangsregelung.

**Hinweis:** Das IDW beabsichtigt erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Entwürfe IDW ERS ÖFA 2 n.F. „Zur Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ sowie des IDW EPS 610 n.F. „Prüfungen von Energieversorgungsunternehmen“ zur Verabschiedung zu bringen.

Jürgen Gößwein, Tel. 0711-2049-1191

## Prüfung von kommunalen Einrichtungen gemäß § 53 HGrG

Gemäß § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz – HGrG) muss die Jahresabschlussprüfung eines privatrechtlichen Unternehmens, unabhängig in welcher Rechtsform dieses ausgestaltet ist, um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert werden. Dies gilt, sobald die Mehrheit der Anteile auf eine oder mehrere Gebietskörperschaften entfällt. Die Prüfung umfasst neben der Geschäftsführung auch die Überwachungs-gremien des Unternehmens und erstreckt sich

auf die Teilbereiche Geschäftsführungsorganisation, Geschäftsführungsinstrumentarien und Geschäftsführungstätigkeit sowie die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zur Umsetzung hat das IDW einen Prüfungsstandard zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) verabschiedet. Dieser enthält insgesamt 16 Fragenkreise, die als Aufzählung der durchzuführenden Untersuchungshandlungen zu verstehen sind.

Neben den organisatorischen Regelungen im Unternehmen werden unter anderem finanzwirtschaftliche Kennzahlen und Eckdaten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen abgefragt. Zusätzlich zu den wichtigen Steuerungs- und Funktionsbereichen, wie Unternehmensorganisation, Finanzwesen und Controlling, Beschaffungswesen und Risikomanagement, sind auch weitergehende Analysen zur Wirtschaftlichkeit vorgesehen. Der Fragenkatalog kann, falls erforderlich, um weitere Prüfungshandlungen ergänzt werden. Gegebenenfalls sind die Prüfungsschwer-



Der IDW hat einen Prüfungsstandard zu § 53 HGrG mit 16 Fragenkreisen verabschiedet.

punkte turnusmäßig über mehrere Jahre zu verteilen. Dies liegt im Ermessen des Abschlussprüfers.

Die Prüfung nach § 53 HGrG bietet den geprüften Unternehmen insoweit einen Mehrwert, als über die Anforderungen der Abschlussprüfung hinaus strukturelle Schwachstellen und unwirtschaftliche Vorgehensweisen identifiziert werden und somit für die Unternehmensleitung zusätzliche Kontrollmechanismen geschaffen werden.

**Hinweis:** Um Sie bei der Vorbereitung auf die nächste Prüfung und vor allem auch vorab bei der Selbsteinschätzung und Weiterentwicklung Ihrer Geschäftsführungsorganisation sowie des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums zu unterstützen, werden wir in dieser und in den kommenden Ausgaben unseres novus Öffentliche Hand & Ge-

*meinnützigkeit die verschiedenen Fragenkreise näher beleuchten.*

### **Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)**

Für die Betrachtung der Geschäftsführungsorganisation wird eine institutionelle Sichtweise der Geschäftsführung vorausgesetzt, in der die Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt sind. Die Ordnung der Geschäftsführungsorgane wird durch diverse unternehmensinterne als auch -externe Regelungen und Verfahrensanweisungen definiert. Wesentliche gesetzliche Vorgaben finden sich beispielsweise im Aktien- sowie im GmbH-Gesetz. Als interne Verfahrensanweisungen können beispielhaft ein Geschäftsverteilungsplan sowie Geschäftsordnungen für wesentliche Unternehmens-

bereiche genannt werden. Diese unternehmensinternen Regelungen sind vom Abschlussprüfer auf Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sowie hinsichtlich der Angemessenheit an die Bedürfnisse des Unternehmens zu beurteilen. Des Weiteren sollen bei deren Beurteilung betriebswirtschaftliche Erkenntnisse über die Ausgestaltung einer effizienten und funktionierenden Geschäftsführungsorganisation herangezogen werden. Neben der Überprüfung des Soll-Zustandes gemäß den schriftlichen Regelungen soll der Abschlussprüfer auch beurteilen, inwieweit die Geschäftsführung durch ihre Arbeitsweise den Verfahrensanweisungen entspricht. Außerdem ist das Zusammenwirken zwischen Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien zu untersuchen.

*Nico Ballerini, Tel.: 0711/2049-1387*

## KWK-Neuanlagen und ihre Förderung

Die Anschaffung von Blockheizkraftwerken (BHKW) stellt eine alternative Investitionsmöglichkeit zur Energieversorgung sowohl für die öffentliche Hand als auch für Unternehmen und Haushalte dar.

Blockheizkraftwerke erzeugen durch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowohl Strom als auch Wärme. Der erzeugte Strom kann entweder in das allgemeine Versorgungsnetz eingespeist oder zum Eigenverbrauch genutzt werden. Hierdurch sind KWK-Anlagen klimaschonend, da die erzeugte Energie, Strom und Wärme, sehr effizient genutzt wird. Zudem tragen diese Anlagen dazu bei, dass die öffentlichen Stromnetze entlastet werden, da diese dezentral betriebenen Anlagen die Spitzenlasten der in unmittelbarer räumlicher Nähe stehenden Energieverbraucher abdämpfen können. Die Nutzung der erzeugten Wärme führt zumeist zu einer Reduzierung der Energiekosten, da hiermit Veränderungen des Energieverbrauchs einhergehen.

Neben der möglichen Kostenersparnis durch die Nutzung der erzeugten Wärme bestehen weitere Vorteile darin, dass der in KWK-An-

lagen erzeugte und selbst verbrauchte, also nicht in das allgemeine Stromnetz eingespeiste, Strom grundsätzlich von den Kosten der Stromsteuer, der Umlage für die Erneuerbaren Energien, der KWK-Umlage und der Stromnetzentgelte befreit ist.

Bei der Anschaffung einer Neuanlage ist auf die Leistung und die Effizienz der Anlage zu achten. Damit die Anschaffung und der Betrieb einer BHKW-Anlage durch das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert wird, müssen, bei einer Leistung größer als 2 Megawatt, alle Anlagen, die nach dem 19.7.2012 bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, hocheffizient sein.

Die Hocheffizienz wird nicht nach dem deutschen Gesetz (KWKG), sondern durch das europäische Recht – KWK-Richtlinie (Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG AB L 052 vom 21/02/2004) be-

stimmt. Nach der dort festgelegten Berechnungsmethode wird, schematisch dargestellt, der Wirkungsgrad einer KWK-Anlage mit dem Wirkungsgrad von solchen Anlagen verglichen, die aus dem gleichen Brennstoff, der beim Betreiben der Anlage verwendet wird, Wärme und Strom separat erzeugen. Die hierbei errechnete Primärenergieeinsparung ist ausschlaggebend dafür, ob die Anlage hocheffizient ist. Wird eine Primärenergieeinsparung von über 0 Prozent bei KWK-Anlagen bis 1 Megawatt (MW) elektrischer Leistung oder über 10 Prozent bei KWK-Anlagen über 1 MW elektrischer Leistung erreicht, so ist die KWK-Anlage hocheffizient.

Hinsichtlich der Leistung der BHKW-Anlage ist auf die elektrische, nicht auf die thermische Leistung abzustellen. Hierbei fallen die Förderungen entsprechend der elektrischen Leistung der BHKW-Anlage unterschiedlich aus. Sehr kleine KWK-Anlagen (sogenannte Mini-BHKW), die eine elektrische Leistung von bis zu 2 Kilowatt (kW) haben, können vorab mit einem pauschalierten Zuschlag für den erzeugten KWK-Strom gefördert werden.

Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer Leistung bis zu 50 kW, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,41 ct/kWh entweder für einen Zeitraum von zehn Jahren oder für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage.

Für Anlagenbetreiber, die eine kleine KWK-Anlage mit einer Leistung von 50 kW bis 2 MW (2.000 kW) Leistung betreiben, besteht bei dem Zuschlagsanspruch kein Wahlrecht. Für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage hat der Anlagenbetreiber einen Zuschlagsanspruch, der von der Höhe her gestaffelt ausfällt. Bis zu der Leistung von 50 kW erhalten die Betreiber 5,41 ct/kWh, für die Leistung zwischen 50 und 250 kW einen Zuschlag von 4 ct/kWh und für eine Leistung von über 250 kW einen Zuschlag von 2,4 ct/kWh.

Anlagenbetreiber, die eine hocheffiziente KWK-Anlage mit einer Leistung größer als 2 MW betreiben, erhalten einen gestaffelten Zuschlag entsprechend des Zuschlags für kleine Anlagen mit der Ausnahme, dass die

Leistung größer als 2 MW mit 1,8 ct/kWh bezuschusst wird.

Der Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags für sehr kleine und kleine BHKW kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die KWK-Anlagen keine bestehende Fernwärmeversorgung verdrängen. Es ist hierbei darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen BHKW keine Versorgung des potentiellen Anlagenbetreibers mit Fernwärme erfolgt und diese durch die neue BHKW-Anlage verdrängt würde.

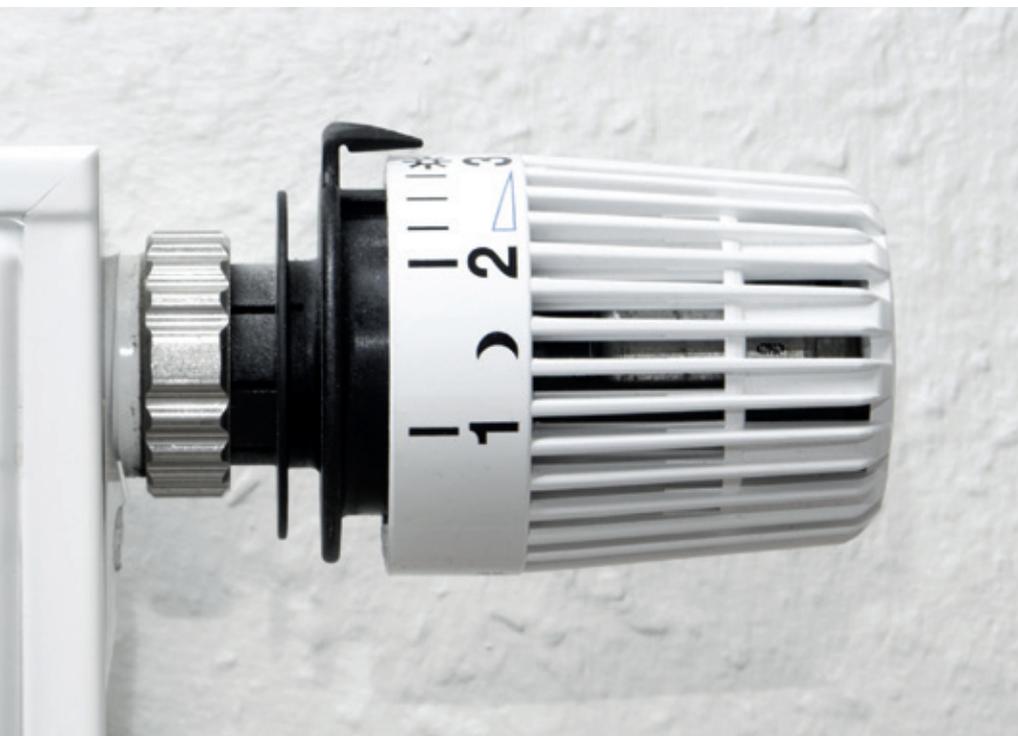
**Hinweis:** Neben der Förderung der BHKW-Anlage durch das KWKG bestand bis zum Frühjahr des Jahres 2012 die Möglichkeit, dass der Anlagenbetreiber den eingesetzten Brennstoff (z. B. Erdgas) energiesteuerfrei nach § 53 Energiesteuergesetz vom Energieversorgungsunternehmen beziehen konnte. Aufgrund von Bedenken wegen des Verstoßes gegen europarechtlicher Beihilferegelungen liegt derzeit die Regelung des § 53 Energiesteuergesetzes der Europäischen Kommission vor, die darüber zu entscheiden hat, ob diese Regelung gegen das Beihilfenrecht der EU verstößt. Es wird damit gerechnet, dass die

bisherige Regelung, wonach der Bezug des Brennstoffes vollständig von der Energiesteuer befreit ist, abgeändert wird, so dass ein Teil wohl zukünftig der Besteuerung unterfällt.

Diese mögliche Änderung muss bei der Anschaffung einer Neuanlage eingeplant werden, damit die Berechnungen der Vorteilhaftigkeit der Investition hinreichend genau erfolgen. Für bereits bestehende Anlagen bedeutet dies, dass ein Antrag für die Energiesteuerbefreiung nach § 53 Energiesteuergesetz beim Hauptzollamt zwar gestellt werden muss, jedoch bis zur Entscheidung der EU-Kommission nicht beschieden wird.

RA Jasper Stein, LL.M (Waikato);  
Tel: 0228/85029-120

Für die Förderung nach dem KWKG müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.



.....  
**VERANSTALTUNGEN**  
 .....

NOVEMBER 2012

**Umsatzsteuer und öffentliche Hand – Chancen und Risiken der neuen Rechtsprechung**

22.11.2012 // Stuttgart

**Fit für die nächste BP! Betriebsprüfungen in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen**

22.11.2012 // Berlin

**Compliance und Korruptionsprävention in Krankenhäusern**

29.11.2012 // Leipzig

FEBRUAR 2013

**Compliance und Korruptionsprävention in Krankenhäusern**

19.02.2013 // Düsseldorf

**Pflichten und Risiken von Geschäftsführern in Vereinen**

28.02.2013 // Berlin

MÄRZ 2013

**Der kommunale Krankenhauskonzern: Recht, Steuern und BWL**

12.03.2013 // Stuttgart

.....  
**PUBLIKATIONEN**  
 .....

**Wolfgang Berger, Brent Schanbacher**

Compliance-Management:

Eine Herausforderung auch für Senioreneinrichtungen

Seniorenheim-Magazin,

Sonderausgabe Herbst 2012, S. 8

.....  
**IMPRESSUM**  
 .....

**Herausgeber:**

Ebner Stolz Mönning Bachem

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft

www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,  
 20459 Hamburg

Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln

Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart

Tel.: +49 711 2049-0

**Redaktion:**

Dr. Jörg Sauer, Tel. +49 711 2049-1281

Elke Richter, Tel. +49 711 2049-1194

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371

gemeinnuetzigkeit@ebnerstolz.de

**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

**novus** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

**Fotonachweis:**

Titel: © Joseph Helfenberger – Fotolia.com

Seite 4/5: © Sebastian Kiss – Fotolia.com

Seite 9: © grthirteen – Fotolia.com

Seite 10: © Daniele Pietrobelli – Fotolia.com

Seite 13: © Stauke – Fotolia.com

Seite 14/15: © by-studio – Fotolia.com

